

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Maschinen, Anlagen und Werkzeuge der Greiner Bio-One GmbH und Greiner Bio-One International GmbH/ Österreich

Gültig ab 15.04.2022

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und der Greiner Bio-One GmbH und/oder Greiner Bio-One International GmbH (einzeln oder gemeinsam als „GBO“ bezeichnet) gelten ausschließlich diese vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AGB“) für den Einkauf von Maschinen, Anlagen, Formen und/oder Werkzeugen (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Liefergegenstand“ genannt) durch GBO, unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Leistung selbst erbringt oder bei Zulieferanten zukaft. Verkaufsbedingungen des Vertragspartners und/oder zur Bestellung abweichende Vereinbarungen gelten nur dann und insoweit, als GBO sie schriftlich anerkennt. Die in diesen AGB geforderte Schriftform wird auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt.
- 1.2 Diese AGB gelten ausdrücklich auch für künftig abgeschlossene Rechtsgeschäfte zwischen dem Vertragspartner und GBO, auch wenn im Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen wird. Von diesen AGB ausnahmsweise abweichende Vereinbarungen (Abänderungen, Ergänzungen) gelten nur für das betreffende Rechtsgeschäft, für das sie schriftlich von GBO bestätigt werden.
- 1.3 Diese AGB sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Maschinen/Werkzeuge/Anlagen im Auftrag von GBO einbaut, aufstellt, montiert, instand hält, umbaut und/oder repariert.
- 1.4 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die in der Bestellung enthaltenen Daten über ihn für Zwecke der Buchhaltung und Lieferantenevidenz von GBO automationsunterstützt verarbeitet werden. Eine Verarbeitung der Daten, insbesondere eine Übermittlung an Dritte, ist zulässig im Rahmen der Vertragserfüllung, bei gesetzlichen Verpflichtungen sowie für den Geld- und Zahlungsverkehr.
- 1.5 Der Vertragspartner stimmt der zukünftigen Änderung dieser AGB einseitig unwiderruflich zu.

2. Angebot und Auftragserteilung

- 2.1 Angebote des Vertragspartners müssen vollständig und schlüssig sein und den Liefergegenstand sowie den Preis beinhalten. Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte und alle sonstigen Unterlagen des Vertragspartners sind zudem verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung des Vertragspartners vom Inhalt der Bestellung ab, so ist ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die schriftliche Zustimmung von GBO einzuholen; andernfalls kommt kein Vertrag zustande.
- 2.3 Auf sämtlichen an GBO gerichteten Schriftstücken, insbesondere Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Lieferscheinen und Rechnungen gibt der Vertragspartner die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Artikelnummer und all diejenigen Daten an, die GBO zur näheren Kennzeichnung ihrer Bestellung verwendet.

3. Pläne, technische Unterlagen und Angaben

- 3.1 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich alle notwendigen technischen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben rechtzeitig an GBO zu übermitteln, damit diese sich um die baulichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Liefergegenstandes kümmern kann.
- 3.2 Der Liefergegenstand sowie das mitgelieferte Zubehör müssen den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Normen, insbesondere jenen der Europäischen Union entsprechen.
- 3.3 Materialien, Daten, Informationen, Arbeitsmittel, Module, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder andere Formen von Rechten am Geistigen Eigentum an sämtlichen Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Informationen, die dem Vertragspartner von GBO bereitgestellt werden, bleiben zu jedem Zeitpunkt das ausschließliche Eigentum von GBO. Die im Eigentum der GBO befindlichen Gegenstände werden vom Vertragspartner bis zu ihrer Retournierung an GBO auf eigenes Risiko sicher verwahrt und in einem guten Zustand gehalten und nicht entsorgt, sofern seitens GBO keine schriftliche Aufforderung dazu erfolgt. Außerdem werden diese nicht zu einem anderen Zweck als den schriftlich von GBO genehmigten Zweck verwendet. Jegliche Arbeitsergebnisse des Vertragspartners, die auf den zuvor genannten Gegenständen, Zeichnungen, Spezifikationen, Daten und Informationen beruhen, sind das Eigentum von GBO und ausschließlich GBO hat das Recht, weltweit Rechte des Geistigen Eigentums einschließlich deren Anmeldungen zu beantragen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen und Rechnungslegung

- 4.1 Die in der Bestellung genannten bzw. mit dem Vertragspartner vereinbarten Preise sind Fixpreise. Eine Änderung während der vereinbarten Lieferzeit ist, auch im Falle von Abrufaufträgen, ausgeschlossen. Preisgleitklauseln werden von GBO nicht anerkannt und ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.2 Die Preise beinhalten nicht die gesetzliche Umsatzsteuer bzw. andere (Verkehrs-) Steuern, Zölle, Gebühren oder weitere Abgaben jeglicher Art. Abgabenrechtliche Veränderungen oder sonstige Änderungen der Verhältnisse berechtigen nicht zu einer nachträglichen Preiserhöhung. Die Rechnungen sind entsprechend den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen auszustellen und per E-Mail an faktura.at@gbo.com zu übersenden. Rechnungen über Werkleistungen sind zudem Kopien der bestätigten Lohn- oder Stundenzettel beizulegen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 4.3 Folgendes gilt soweit das Entgelt einer Abzugssteuerpflicht unterliegt: GBO ist berechtigt, vom Entgelt Abzugsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe einzubehalten und diese an das zuständige Finanzamt im Namen und für Rechnung des Vertragspartners abzuführen. Wird GBO in angemessener Zeit vor Zahlung die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen nachgewiesen, wird die nach dem anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehene Abzugsteuer einbehalten. Der Vertragspartner hat die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerreduktion bzw. Steuerbefreiung durch Vorlage aller nötigen Dokumente nachzuweisen.
- 4.4 Die Umsatzsteueridentifikationsnummer der Greiner Bio-One GmbH lautet ATU 45835208; die der Greiner Bio-One International GmbH ATU 22416507. Der Vertragspartner haftet für die richtige Anwendung der den jeweiligen Liefervorgang betreffenden umsatzsteuerlichen Gesetzesbestimmungen sowie für jegliche, durch unrichtige Angaben des Vertragspartners entstehende Umsatzsteuernachzahlungen im Zuge von Finanzprüfungen.
- 4.5 Ist die Abrechnung von Leistungen nach Stunden- oder Tagessätzen vereinbart, werden Reise- und Wartezeiten sowie Reisekosten nicht gesondert vergütet, sofern nicht abweichend schriftliche vereinbart.
- 4.6 Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung.
- 4.7 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 (sechzig) Tagen netto, ab Einlangen der

Rechnung, frühestens jedoch nach Eingang bzw. Abnahme des Liefergegenstandes (sofern anwendbar), je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Tag der Zahlung ist Tag der Zahlungsanweisung durch GBO. Die Zahlung selbst wird in dem jeweils der Fälligkeit folgenden Zahllauf, der zumindest einmal wöchentlich stattfindet, durchgeführt. Dieser Vorgang berechtigt GBO zur Inanspruchnahme des Skontoanspruchs, wenn die Zahlung zum Zahllauf, der unmittelbar der Skontofrist folgt, erfolgt – d.h. die Zahlung gilt in diesem Fall als fristgerecht durchgeführt.

- 4.8 Die Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist für den Vertragspartner unter keinen Umständen zulässig. Gegen Forderungen von GBO ist die Aufrechnung mit Gegenforderung des Vertragspartners, oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht von GBO anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Forderungen an einen Dritten abzutreten.
- 4.9 Ist eine Arbeitsgemeinschaft Vertragspartner, so hat diese bei Auftragserteilung ein Bankkonto bekannt zu geben, auf das alle Zahlungen aus diesem Auftrag mit schuldbefreiender Wirkung geleistet werden.
- 4.10 Jeder verlängerte und erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

5. Lieferung/Versicherung

- 5.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.
- 5.2 Ist ein Liefer- oder Leistungsverzug zu erwarten, so ist GBO von diesem unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzugs unverzüglich schriftlich zu verständigen. Punkt 13. gilt entsprechend.
- 5.3 Eine Lieferung oder Leistung vor dem vereinbarten Termin oder eine Teillieferung ist nur mit Zustimmung von GBO gestattet. Aus einer solchen Lieferung oder Leistung darf GBO jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungs- und die Skontofrist gemäß Punkt 4.7 nicht vor dem ursprünglich vereinbarten Termin zu laufen.
- 5.4 GBO behält sich eine Verlegung des Liefer- oder Leistungstermins vor, wird jedoch den Vertragspartner davon spätestens 6 (sechs) Wochen vor dem vereinbarten Termin schriftlich verständigen.
- 5.5 Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen. Für die Lieferung gilt, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart, die Incoterm Klausel DDP (Nicht-EU) bzw. DAP (EU) Incoterms 2020 geliefert, verzollt an die jeweilige Greiner Betriebsstätte als vereinbart. Das gilt uneingeschränkt auch für Gefahrgüter im Sinne des jeweils geltenden Gefahrgutbeförderungsrechts. Nachnahmesendungen werden von GBO nicht angenommen. Der Sendung ist ein Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer(n) und gegebenenfalls eine Kopie der der Bestellung angeschlossenen Zeichnung/en beizuschließen.
- 5.6 Der Liefergegenstand ist an GBO befugte Mitarbeiter am Bestimmungsort zu übergeben. Die Prüfung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt erfolgt ausschließlich hinsichtlich offenkundiger Mängel bei deren Eintreffen am Bestimmungsort, quantitativ und qualitativ hingegen erst mit deren Verarbeitung bzw. Verwendung. Die Mitarbeiter von GBO sind grundsätzlich nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass der Liefergegenstand frei von Quantitäts- und/oder Qualitätsmängeln ist. Bestätigt ein Mitarbeiter dennoch, den Liefergegenstand in Ordnung übernommen zu haben, so erstreckt sich seine Erklärung jedenfalls nicht auch darauf, dass der Liefergegenstand frei von Quantitäts- und/oder Qualitätsmängeln ist. Die Obliegenheiten des § 377 UGB („Rügepflicht“) sind ausgeschlossen.
- 5.7 Der Vertragspartner hat alle erforderlichen und angemessenen Versicherungen abzuschließen, um seine potenzielle Haftung aus einer etwaigen Geschäfts- und Lieferbeziehung mit GBO abzudecken. Insbesondere hat er den Liefergegenstand auf seine Kosten gegen Schäden aller Art ausreichend zu versichern; er hat GBO den Abschluss dieser Versicherungen auf Aufforderung nachzuweisen und bei Eintritt von Versicherungsfällen die Ansprüche aus diesen Versicherungen an GBO abzutreten, sofern GBO dies verlangt. Weist der Vertragspartner den Abschluss solcher Versicherungen nach Aufforderung nicht unverzüglich nach, so ist GBO berechtigt, diese Versicherungen nach fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 30 (dreißig) Tagen auf Rechnung des Vertragspartners abzuschließen.
- 5.8 Der Vertragspartner stellt sicher, dass der Liefergegenstand mit allen anwendbaren geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen übereinstimmt und den marktüblichen Standards entspricht.
- 5.9 Das Bedienungspersonal bei GBO ist ohne zusätzliches Entgelt (d.h. im Rahmen des vereinbarten Entgelts) einzuschulen. Alle erforderlichen Beschriftungen, Montagepläne und Bedienungsvorschriften sind in deutscher und englischer Sprache (einschließlich aller Anschlüsse, einer allfälligen Sockelausbildung) bereit zu stellen bzw. beizulegen, auch wenn der Liefergegenstand gegebenenfalls von beauftragten Dritten montiert wird.
- 5.10 Dem Vertragspartner ist bekannt, dass bestimmte Territorien, juristische und/oder natürliche Personen Sanktionen und/oder Embargos unter verschiedenen Rechtsordnungen (z.B. nach US-Recht, EU-Recht, nationalem Recht) unterliegen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, (i) eine ausreichende Due Diligence durchzuführen und seine Geschäftspartner jederzeit genau zu überwachen und (ii) durch angemessene Standards sicherzustellen, dass er keine Produkte von juristischen Personen, natürlichen Personen und/oder Territorien bezieht, die geltenden Sanktionen und/oder Embargos unterliegen oder (iii) anderweitig gegen geltende Sanktionen und/oder Embargos verstoßen. Der Vertragspartner steht dafür ein, sämtliche im Zusammenhang mit einer Lieferung anzuwendenden Außenwirtschaftsvorschriften zu beachten und insbesondere alle exportrechtlich notwendigen Genehmigungen eigenverantwortlich und auf seine Kosten einzuholen.

6. Vor- und Endabnahme

- 6.1 Eine Vorabnahme des Liefergegenstandes wird, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, beim Vertragspartner vorgenommen und erfolgt innerhalb von maximal 1 (einer) Woche nach schriftlicher Meldung der Vorabnahmebereitschaft durch GBO und nach Abstimmung mit GBO.
- 6.2 Die Endabnahme findet vor Ort bei GBO statt. Die Vor- und Endabnahme erfolgt gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- 6.3 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes nicht wesentlich beeinträchtigen, wird GBO die Vor- und Endabnahme nicht verweigern. Solche Mängel sind vom Vertragspartner in angemessener Frist zu beheben.
- 6.4 Wenn die Endabnahme nicht spätestens innerhalb von 3 (drei) Monaten nach erfolgter Auslieferung des Liefergegenstandes stattfindet und dies auf Gründe zurückzuführen ist, die der Vertragspartner nicht zu vertreten hat, so gilt der Liefergegenstand als von GBO abgenommen.

7. Verpackung und Versand

- 7.1 Der Vertragspartner hat den bestellten Liefergegenstand unabhängig davon, welche Lieferbedingungen vereinbart sind, auf seine Kosten und Gefahr auf geeignete Weise zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden; das gilt uneingeschränkt auch für

- Gefahrgüter. Sollte GBO die Kosten der Verpackung ausnahmsweise nach schriftlicher Vereinbarung übernehmen, so sind GBO deren Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Vertragspartner die Gefahr für die Folgen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung bzw. Kennzeichnung. Sollte GBO wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung, Kennzeichnung und/oder Versendung des Liefergegenstandes von Dritten in Anspruch genommen werden, so hält der Vertragspartner GBO bzw. ihre Vertreter zur Gänze schad- und klaglos.
- 7.2 Der Vertragspartner haftet für alle Folgen des mangelhaften Zustandes der Verpackung. Auf dem Transport beschädigte Ware wird dem Vertragspartner auf dessen Kosten retourniert, dem gegebenenfalls die Abwicklung des Schadens mit dem Spediteur bzw. Transporteur obliegt.
- 7.3 GBO behält sich vor, die Verpackung an den Vertragspartner zurückzugeben, wobei der Wert GBO gutgeschrieben wird.
- 7.4 Sofern sich der Vertragspartner an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung (wie z.B. in Österreich der ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot, aber auch auf jedem Lieferschein und auf jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer [...] entpflichtet“. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von GBO nicht anerkannt. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und hierfür eine Gutschrift zu erstellen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist GBO berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners vornehmen zu lassen.
- 7.5 Der Vertragspartner hat alle nach bestimmungsgemäßer Verwendung als „Sondermüll“ zu beurteilenden Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, so ist GBO berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.
- 7.6 Bei Versendung mittels EURO-Paletten hat der Vertragspartner eigene, mindestens neuwertige EURO-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an GBO ausgetauscht werden.
Wird bei der Verpackung Holz verwendet, so muss dieses den jeweils geltenden gemeinschaftsrechtlichen (EU) Phytosanitärbestimmungen entsprechen. Es ist der Standard IPPC / ISPM15 zu verwenden.
- 8. Qualitätssicherung**
- 8.1 Um die vertraglich vereinbarte Qualität sicherzustellen, verpflichtet sich der Vertragspartner, sämtliche Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen durchzuführen. Der Vertragspartner muss zumindest nach ISO 9001 zertifiziert sein oder ein anderes vergleichbares Qualitätsmanagementsystem anwenden. Der Vertragspartner soll um ständige Maßnahmen und Praktiken zur Qualitätsverbesserung bemüht sein, die mit diesen oder ähnlichen Standards und Praktiken im Einklang stehen, und ein Qualitätssicherungssystem betreiben, das dazu dient, Mängel zu identifizieren, zu berichtigen und zu verhindern. Zur Sicherstellung der Qualität ist der Vertragspartner unter anderem dazu verpflichtet, (i) regelmäßig Inspektionen und Tests durchzuführen, (ii) alle Qualitätskontrollmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen durchzuführen und bei Fehlen von Spezifikationen branchenübliche Standards und die gesetzlich vorgeschriebene Praxis walten zu lassen und (iii) detaillierte Inspektionsaufzeichnungen, Unterlagen und andere Daten hinsichtlich des Herstellungsprozesses und der herrschenden Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards des Liefergegenstandes zu führen und GBO diese auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 GBO ist befugt, sich vom Qualitätsmanagement des Vertragspartners während der Geschäftszeiten in dessen Geschäftsräumlichkeiten zu überzeugen, jedoch vorausgesetzt, dass GBO mindestens 5 (fünf) Werktage zuvor dem Vertragspartner eine entsprechende schriftliche Benachrichtigung übermittelt; die Inspektion darf die Bereitstellung des Liefergegenstandes keinesfalls verzögern oder verhindern. Detaillierte Inspektionsaufzeichnungen, Dokumente und andere Daten betreffend die herrschenden Herstellungsprozesse, Qualitätskontrollverfahren und Qualitätsstandards des Vertragspartners werden vom Vertragspartner geführt und GBO auf Anfrage zur Verfügung gestellt.
- 8.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, von seinen Unterprioritäten ebenso die Garantie einzuholen, dass diese die Qualitätssicherungsmaßnahmen einhalten und GBO die Inspektionsrechte gemäß Punkt 8.2 auf ihr Verlangen einräumen.
- 9. Aufzeichnungen und Prüfungen**
- Der Vertragspartner führt in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen und -praktiken genaue Aufzeichnungen über alle Angelegenheiten betreffend seine vertraglichen Verpflichtungen. Der Vertragspartner bewahrt diese Aufzeichnungen für zumindest 7 (sieben) Jahre ab dem Datum der letzten Zahlung laut Bestellung auf, zu der diese Aufzeichnungen gehören. Sofern diese Aufzeichnungen zur Feststellung dienen, ob der Vertragspartner seinen Verpflichtungen laut geltender Bestellung nachkommt, ist GBO und ihren befugten Vertretern in einem zumutbaren Ausmaß Zugang zu diesen Aufzeichnungen zur Inspektion und Prüfung während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, wobei der Vertragspartner in diesem Zusammenhang alle ihm zumutbare Unterstützung leistet.
- 10. Abnahmeverpflichtung und Höhere Gewalt**
- Umstände höherer Gewalt, zu denen auch Kriegseinwirkung, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien und – von GBO nicht vorhersehbare und nicht zu vertretende – Transport- und Betriebsstörungen im Bereich von GBO oder im Bereich ihrer Zulieferbetriebe gehören, befreien GBO für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Vertragspartners auf Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei unvorhersehbaren Ereignissen, wie insbesondere bei zuvor genannten Ereignissen, alle möglichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu ergreifen (z.B. notwendige Teile anderweitig zu beschaffen, alternative Transportmittel zu finden, größtmögliche Vorbeugungsmaßnahmen zu treffen).
Ist ein Lieferverzug auf höhere Gewalt zurückzuführen, so ist der Vertragspartner zunächst dazu verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen nachzuweisen. In diesem Fall werden die Liefer- oder Leistungsfrist bzw. der Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Einwirkung dieser Umstände erstreckt
- 11. Gefahrenübergang**
- Die Gefahr geht erst bei Endabnahme des Liefergegenstandes durch GBO und Erfüllung aller Nebenpflichten durch den Vertragspartner, insbesondere Übergabe sämtlicher vereinbarter Dokumentation und Unterlagen (z.B. Prüfnachweise, Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.) auf GBO über, sofern nicht abweichend durch eine entsprechende Incoterm 2020 Klausel vereinbart. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit der Abnahme des aufgestellten und montierten Liefergegenstandes auf GBO über.
- 12. Gewährleistung und Haftung**
- 12.1 Der Vertragspartner gewährleistet und sichert zu, dass der Liefergegenstand:
- frei und unbelastet von allen Pfandrechten, Sicherheitsinteressen, Ansprüchen und Belastungen ist,
 - die Rechte Dritter an geistigem Eigentum nicht verletzt,
 - zur Gänze den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht, über alle einschlägigen und notwendigen Zertifikate, Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Bewilligungen verfügt und für den beabsichtigten Zweck geeignet ist;
 - keine Mängel hinsichtlich des Designs, Material und Verarbeitung aufweist und in einem voll funktionsfähigen und handelsüblichen Zustand ist; und
 - stets mit allen geltenden Gesetzen, Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen übereinstimmt und den marktüblichen Standards insbesondere den gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften (CE-Konformität) entspricht.
- 12.2 Sollten vom Vertragspartner Abweichungen von vereinbarten oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften oder Mängel (auch nach Lieferung) festgestellt werden, so ist GBO von diesem Umstand umgehend zu informieren. Dieser Information sind alle relevanten Daten, wie insbesondere die Art des Mangels und die betroffenen Bestell- und Produktnummern, beizuschließen.
- 12.3 Die vorbehaltlose Annahme des Liefergegenstandes gilt nicht als Zustimmung zur Abweichung.
- 12.4 Die Gewährleistungspflicht beträgt 2 (zwei) Jahre, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges, soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten. Der Vertragspartner garantiert GBO ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist.
- 12.5 Fehlen dem Liefergegenstand zugesicherte oder von GBO geforderte Eigenschaften, sind Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige Schutzbestimmungen nicht eingehalten oder weist der Liefergegenstand sonstige Mängel auf, so ist GBO ungeachtet der Schwere des Mangels nach ihrer Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes (Wandlung), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung), kostenlose Beseitigung des Mangels (Verbesserung) oder kostenlose Ersatzlieferung zu verlangen. Verlangt GBO Verbesserung, so hat der Vertragspartner die Mängel auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich zu beheben. Der Vertragspartner hat auf Verlangen von GBO mangelhafte Teile der Lieferung oder Leistung auf seine Gefahr und Kosten unverzüglich, längstens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen, gegen mangelfreie Teile auszutauschen. Für den Fall, dass die Dokumentation fehlerhaft ist, aber der Liefergegenstand mit Ausnahme der Dokumentation keinen Mangel aufweist, muss die Dokumentation korrigiert und innerhalb von 5 (fünf) Werktagen an GBO übermittelt werden. Ist der Vertragspartner nicht in der Lage, den mangelfreien Zustand binnen der genannten Fristen herzustellen, gilt Punkt 12.6 entsprechend.
- 12.6 Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungspflicht nicht innerhalb der in diesen AGB beschriebenen Frist nach, so ist GBO berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängel selbst oder durch Dritte zu beseitigen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Produktionsverzögerung bzw. -unterbrechung) ist GBO berechtigt, die festgestellten Mängel auf Kosten des Vertragspartners ohne Fristsetzung selbst zu beseitigen.
- 12.7 Können Mängel nicht an Ort und Stelle behoben werden, gehen Transportkosten zu Lasten des Vertragspartners.
- 12.8 Der Vertragspartner ist zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung in deutscher oder englischer Sprache, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, den mangelhaften Liefergegenstand auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede zumutbare Hilfe zu leisten sowie binnen 14 (vierzehn) Werktagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.
- 12.9 Die vorstehenden Gewährleistungsbestimmungen sind auch anzuwenden, wenn der Vertragspartner Liefergegenstände im Auftrag von GBO einbaut oder montiert. In diesem Fall beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch GBO gemäß schriftlicher Abnahmebestätigung.
- 12.10 Der Vertragspartner hält GBO für sämtliche wie immer gearteten Nachteile vollkommen schad- und klaglos, die GBO unmittelbar oder mittelbar infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften, wegen Verletzung von in- oder ausländischen Produkthaftungsregelungen oder -gesetzen, wegen Verletzung der vereinbarten Lieferzeiten, -termine und -fristen, Unterlieferung oder aus irgendwelchen anderen, dem Vertragspartner zuzurechnenden Rechtsgründen, entstehen. Der Vertragspartner ist zum vollständigen Ersatz sämtlicher Schäden, die in diesem Zusammenhang eintreten, verpflichtet (insbesondere wegen veranlasster Rückrufaktionen). Dies gilt insbesondere auch für einen allfälligen eigenen oder fremden Aufwand (einschließlich Material und Personalaufwand) im Zusammenhang mit der Feststellung oder Behebung von Mängeln sowie für allfällige durch Mängel verursachte frustrierte Material- und Personalaufwendungen und Kosten; weiters für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung, für den allfälligen durch den Lieferverzug verursachten oder mit diesem zusammenhängenden Mehraufwand an eigenem oder fremdem Personal und Material, sowie für allfällige Pönalen und sonstige Schadenersatzleistungen, die von GBO an Dritte zu zahlen sind. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von GBO gegenüber dem Vertragspartner bleiben unberührt.
- 12.11 Bei jeder Art von Schaden trifft den Vertragspartner während der gesamten Dauer der Verjährungsfrist die Behauptungs- und/oder Beweislast dafür, dass ihn daran kein Verschulden trifft.
- 12.12 Haftungsausschlüsse in jeglicher Hinsicht ebenso wie Haftungsbeschränkungen des Vertragspartners, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder Schadenersatz, werden nicht akzeptiert, es sei denn, diese wurden ausdrücklich im Einzelnen mit GBO ausgehandelt und schriftlich festgehalten. Dies gilt daher insbesondere, aber nicht nur, für Änderungen der gesetzlichen Beweislast zu Lasten von GBO, für Verkürzungen von Fristen jedweder Art und für den Ausschluss von Regressansprüchen.
- 12.13 Der Vertragspartner haftet für das Verschulden seiner Zulieferanten wie für eigenes Verschulden. Zudem haftet der Vertragspartner dafür, dass bei Beauftragung etwaiger Sublieferanten die Leistungserbringung zu den mit GBO vereinbarten Konditionen erfolgt.
- 13. Verzug, Rücktritt und Vertragsstrafe**
- 13.1 Bei Verzug mit der Lieferung oder Leistung oder bei vertragswidriger Lieferung oder Leistung ist GBO – unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von maximal 14 (vierzehn) Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Die gleichen Rechte stehen GBO zu, wenn über das Vermögen des Vertragspartners der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

13.2 GBO ist bei Verzug oder vertragswidriger Lieferung oder Leistung ferner berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe für jeden begonnenen Tag, um den die Liefer- oder Leistungsfrist überschritten wurde, eine Vertragsstrafe von 0,25% der Gesamtauftragssumme bis zum Höchstausmaß von 5% zu verlangen. Die Einforderung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt GBO jedenfalls vorbehalten.

14. Compliance

Der Vertragspartner verpflichtet sich zu jeder Zeit während einer vertraglichen Vereinbarung, den Greiner Verhaltenskodex, https://www.greiner.com/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/7_2020_Verhaltenskodex_DE_web.pdf, sowie den Greiner Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftspartner https://sustainability.greiner.com/wp-content/uploads/2021/06/2021_Verhaltenskodex_SupplyChain_DE.pdf in ihrer jeweils aktuellen Version und alle geltenden und anwendbaren Gesetze und Bestimmungen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (in jeweils aktueller Fassung), sowie das jeweils anwendbare Kartell-, Wettbewerbs- und Anti-Korruptionsrecht einzuhalten. Weder der Vertragspartner noch die in seinem Namen handelnden Personen, insbesondere leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter werden unzulässige Zahlungen oder Geschenke in direkter oder indirekter Form an Dritte einschließlich deren Mitarbeiter, leitende Angestellte oder an Amtsträger, Vertreter einer staatlichen Stelle oder Behörde oder einer politischen Partei oder deren Kandidaten tätigen, anbieten oder entgegennehmen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, dass seine eigenen Vertragspartner zumindest vergleichbare Prinzipien wie jene des Greiner-Verhaltenskodexes einhalten. GBO behält sich das Recht vor, den Vertragspartner während der Geschäftszeiten nach vorheriger schriftlicher Ankündigung hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen dieser Vereinbarung und aller geltenden Gesetze und Vorschriften einschließlich des Greiner-Verhaltenskodexes jederzeit zu inspizieren. Im Falle der Nichteinhaltung behält sich GBO das Recht vor, diese Vereinbarung jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner zu beenden.

15. Nutzungsrechte

15.1 Der Vertragspartner überträgt GBO ein globales, unwiderrufliches, uneingeschränktes und übertragbares Recht zur vollen Nutzung des Liefergegenstandes und dessen Dokumentation (zB. Prüfnachweise, Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanleitungen, etc.), welche in deutscher und englischer Fassung zum Zeitpunkt der Lieferung übergeben werden müssen.

15.2 Soweit im Lieferumfang standardisierte Software enthalten ist, wird GBO ein einfaches, übertragbares Nutzungsrecht eingeräumt. GBO darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang, gem. §§ 38 ff. UrhG, vervielfältigen, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Für individualisierte Software gilt Punkt 21.

15.3 Mit dem vereinbarten Preis ist eine umfassende Rechteinräumung an den Immaterialgüterrechten soweit abgegolten, als diese für GBO, mit ihr konzernmäßig verbundene Unternehmen sowie für ihre OEM-Kunden zur freien Benützung, zur teilweisen oder vollständigen Erneuerung und zur Weiterveräußerung des Liefergegenstands erforderlich sind.

16. Schutzrechte

16.1 Unterlagen aller Art, wie Beschreibungen, Muster, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Formen und sonstige Gegenstände, die GBO dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt hat, bleiben Eigentum der GBO.

16.2 Der Vertragspartner darf diese Unterlagen weder für seine eigenen Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen, soweit kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung besteht. Ohne Aufforderung sind die Unterlagen vollständig einschließlich allfälliger Kopien spätestens zurückzusenden, wenn sie vom Vertragspartner zur Ausführung der Leistungen und Lieferungen nicht mehr benötigt werden oder nach entsprechender Aufforderung durch GBO. Die Rückgabe erfolgt für GBO kostenfrei.

16.3 Diese Unterlagen sind vom Vertragspartner sofort nach Erhalt zu prüfen. Abweichungen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung von GBO zulässig. Enthalten diese Unterlagen technische oder sonstige Mängel, so hat der Vertragspartner GBO hiervon unverzüglich nach deren Feststellung zu unterrichten.

16.4 Der Vertragspartner haftet dafür, dass durch seine Leistungen, insbesondere durch den Liefergegenstand, oder durch die Verwendung der von ihm erworbenen Gegenstände und Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, GBO, seine konzernmäßig verbundenen Unternehmen, sowie seine OEM-Kunden, sowie jeweils deren Mitarbeiter, im Falle etwaiger Verletzungen von Schutzrechten Dritter vollumfänglich klag- und schadlos zu halten. Soweit Lizenzen notwendig sind, hat diese der Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen.

17. Untertierlieferanten

17.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, GBO schriftlich über alle Untertierlieferanten (Erfüllungshelfer) zu informieren, die den Vertragspartner bei der Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten unterstützen. Untertierlieferanten, die nicht im Vertrag oder in der Bestellung genannt sind, müssen durch GBO schriftlich genehmigt werden, wobei GBO diese nicht ohne wichtigen Grund ablehnen darf.

17.2 Sollte GBO ihre Zustimmung erteilen, hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass die Unterverträge so gestaltet sind, dass der Vertragspartner seine Verpflichtungen gegenüber GBO ohne Einschränkungen erfüllen kann.

17.3 Der Vertragspartner stellt sicher, dass GBO das Recht hat, jederzeit alle am Standort des Vertragspartners und/oder Untertierlieferanten zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Pflichten durchgeführten Arbeiten zu inspizieren und Informationen über den aktuellen Stand der Arbeiten vor Ort zu erhalten.

17.4 Ungeachtet dessen, welche Partei den Liefergegenstand bereitstellt, ist stets der Vertragspartner die verantwortliche Vertragspartei. Zugleich entbindet eine von GBO erteilte Genehmigung eines Untertierlieferanten den Vertragspartner nicht von seinen Verpflichtungen, die sich GBO gegenüber aus einem Vertrag ergeben.

18. Zutritt

18.1 Bei Betreten des Firmengeländes der GBO hält sich der Vertragspartner an die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Sicherheitsvorgaben der GBO, die GBO auf Verlangen in Kopie übermittelt.

18.2 GBO ist nach vorheriger Ankündigung beim Vertragspartner mit angemessener Frist und ohne zusätzliche Kosten Zutritt zum Firmengelände des Vertragspartners während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren, damit die Arbeit des Vertragspartners im Zusammenhang mit dem vertragsgegenständlichen Liefergegenstand begutachtet werden kann.

19. Geheimhaltung

19.1 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle GBO betreffenden technischen und kaufmännischen Daten, die direkt oder indirekt offengelegt werden, einschließlich aller Informationen über Pläne, Zeitpläne, technische Daten, Konstruktionen, Zeichnungen und aller Informationen aus Vertrieb, Preisgestaltung, Forschung und Entwicklung, Finanzen, Konstruktion, Fertigung, Qualität, Design, geistigem Eigentum, Geräten, Anlagen und Verfahren, Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Personen, mit denen GBO geschäftlich verbunden ist, soweit sie nicht offenkundig sind, geheim zu halten.

19.2 Der Vertragspartner darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, Obliegenheiten und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat.

19.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Vertragspartner bzw. den in 19.2 erwähnten Personen aus Anlass erst zu führender weiterer Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonst wie zugänglich gemacht werden, selbst wenn diese Verhandlungen zu keinem Vertragsabschluss führen sollten.

19.4 Die Mitteilung von vertraulichen Informationen begründet keine Übertragung von Know-How und Schutzrechten sowie keine diesbezügliche Lizenzvergabe. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Schutzrechte irgendwelcher Art im Zusammenhang mit irgendwelchen erhaltenen vertraulichen Informationen anzumelden.

19.5 Aus der Kenntnis von an den Vertragspartner übergebenen bzw. überlassenen vertraulichen Informationen werden im Hinblick auf Schutzrechtsanmeldungen GBO gegenüber keinem Rechten, insbesondere auf Vorbenutzung, geltend gemacht.

19.6 GBO hat das Recht, Spezifikationen an Dritte weiterzugeben, die von GBO beauftragt werden, um sonstige Liefergegenstände und/oder Produkte für GBO zu realisieren, herzustellen, weiterzuentwickeln und/oder zu produzieren und dazu diese Informationen benötigen. Darüber hinaus hat GBO das Recht, die Existenz des betreffenden Vertrages mit dem Vertragspartner sowie ausgewählte Bestimmungen Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Vertragspartners geheim bleibt. Jedenfalls nicht unter die Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Punktes 19 fallen Informationen die sich unmittelbar oder ohne erfinderisch tätig zu werden aus dem Stand der Technik ergeben. In keiner Weise beschränkt oder hindert ein Vertrag mit dem Vertragspartner GBO an der Weiter- oder Entwicklung von Produkten, sei dies durch GBO selbst oder Dritte, noch am Verkauf dieser Produkte.

20. Formen und Werkzeuge

20.1 Übergabe der Formen und Werkzeuge: Im Auftrag von GBO angefertigte oder beschaffte Formen und/oder Werkzeuge sowie alle mitgeltenden Unterlagen (Zeichnungen, Dokumentationen, etc.) gehen mit ihrer Herstellung oder Anschaffung durch den Vertragspartner und vollständiger Bezahlung durch GBO in das alleinige Eigentum von GBO über.

20.2 Verwahrung der Formen und Werkzeuge beim Vertragspartner: Die Übergabe der Formen und/oder Werkzeuge wird, falls nicht anders vereinbart, dadurch ersetzt, dass der Vertragspartner die Formen und/oder Werkzeuge unentgeltlich für GBO verwahrt. In diesem Fall ist der Vertragspartner nur mit der ausdrücklichen Genehmigung von GBO befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Formen und/oder Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Formen und/oder Werkzeuge sind durch den Vertragspartner als Eigentum von GBO zu kennzeichnen. Das Entgelt für die Verwahrung ist im Kaufpreis enthalten.

20.3 Während der Verwahrung haftet der Vertragspartner für jede Art der Verschlechterung und des Untergangs der Formen und/oder Werkzeuge.

20.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, Formen und/oder Werkzeuge auf seine Kosten gegen Diebstahl, Brand, Untergang und jede Art der Verschlechterung zu versichern und GBO auf Verlangen nachzuweisen.

20.5 Der Vertragspartner hält die Formen und/oder Werkzeuge auf seine Kosten instand.

20.6 GBO ist berechtigt die beim Vertragspartner in Verwahrung gehaltenen Formen und/oder Werkzeuge jederzeit und ohne Angabe von Gründen vom Vertragspartner abzuziehen. Der Vertragspartner hat auf Verlangen diese Formen und/oder Werkzeuge sofort an GBO herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Vertragspartner in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Vertragspartner auch, wenn gegen ihn ein Insolvenzverfahren gestellt wurde.

20.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle erforderlichen Vorrichtungen, Hilfswerkzeuge, etc., welche zur Herstellung der für GBO angefertigte Formen und/oder Werkzeuge erforderlich waren, sorgfältig aufzubewahren und zu warten.

20.8 Der Vertragspartner informiert spätestens 6 (sechs) Monate vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht GBO und die Parteien treten in Verhandlung über die weitere Verwendung der Formen und/oder der Werkzeuge. Eine Abänderung oder Entsorgung der Form und/oder des Werkzeuges ist erst nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht und nur nach schriftlicher Freigabe durch GBO gestattet. Die Entsorgungskosten der Formen und/oder des Werkzeuges werden vom Vertragspartner getragen.

21. Software

21.1 Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, insbesondere eigens für die Zwecke der Belieferung erstellte oder modifizierte Software, erklärt sich der Vertragspartner für die Dauer von 5 (fünf) Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, gegen angemessene Kostenerstattung nach Vorgaben von GBO Veränderungen und/oder Verbesserungen der Software vorzunehmen, sofern nicht eigens in einem Softwarewartungs- und/oder Lizenzvertrag geregelt.

21.2 Soweit die Software von Vorlieferanten des Vertragspartners stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

21.3 Für nicht-standardisierte Software ist der Quellcode vollständig zu übergeben. Daran räumt der Vertragspartner GBO jeweils zum Zeitpunkt der Erstellung das ausschließliche, übertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, die im Rahmen des Auftrages erstellte Software im Original oder in abgeänderter, übersetzter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen.

22. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

22.1 Sofern in Abschnitt 4 dieser AGB oder in Verträgen, die diesen AGB unterliegen, nichts anderes vereinbart wurde, ist der Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Vertragspartners der von GBO vorgeschriebene Ort der Leistungserbringung.

22.2 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes und allfälliger Kollisionsnormen werden ausdrücklich ausgeschlossen.

22.3 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder einer diesen AGB unterliegenden vertraglichen Beziehung zwischen GBO und dem Vertragspartner, einschließlich der Frage deren Zustandekommens, deren Gültigkeit, Nichtigkeit, Interpretation, Erfüllung und Beendigung sowie deren vor- und nachvertraglichen Wirkungen ("Streitigkeit"), wird die Zuständigkeit des für Steyr, Österreich, sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

22.4 Insbesondere, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf Vertragspartner außerhalb der Europäischen Union kann GBO nach eigenem Ermessen eine Streitigkeit alternativ einem nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter zur endgültigen Entscheidung vorlegen; für den Fall, dass GBO eine Streitigkeit zur endgültigen Entscheidung einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der ICC vorlegt und wenn der Streitwert mehr als EUR 1.000.000,00 (Euro eine Million) beträgt, kann jede Partei die Besetzung des Schiedsgerichts mit drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern verlangen. Der Sitz des Schiedsverfahrens ist in jedem Fall Wien, Österreich. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch. Um Missverständnisse zu vermeiden wird ausdrücklich festgehalten, dass das ausschließlich auf diese Schiedsvereinbarung anzuwendende Recht österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen ist. Die Entscheidung und/oder der Schiedsspruch des Schiedsrichters/der Schiedsrichter ist schriftlich, endgültig und unanfechtbar. Die unterlegene Partei trägt alle Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Honorare und Auslagen des Schiedsrichters/der Schiedsrichter und hat auch die Kosten der obsiegenden Partei (insbesondere Anwalts- und Sachverständigenkosten) zu tragen.

23. Schlussbestimmungen

- 23.1 Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe, ihre Änderung und Ergänzungen sowie die Änderung des zugrundeliegenden Vertrages einschließlich dieser AGB und dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für allfällige Kündigungen.
- 23.2 Eine etwaige Bestellung oder vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien begründet keinerlei Arbeitsvertrag zwischen GBO und irgendeiner vom Vertragspartner angestellten Person. Aus diesem Grund wird ausdrücklich vereinbart, dass der Vertragspartner für sämtliche Arbeitgeberpflichten, die von den zuständigen Behörden hinsichtlich der Erfüllung vertraglicher Pflichten und hinsichtlich eines zu versteuernden Einkommens des Vertragspartners vorgesehen sind, selbst verantwortlich ist. Darüber hinaus übernimmt GBO keine Haftung für die Zahlung von z.B. Löhnen, Tagelöhnen, Einkommensteuern, Sozialversicherungsbeiträgen und Versicherungsbeiträgen. Der Vertragspartner hält GBO in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.
- 23.3 Jede der Parteien sichert der anderen zu, dass sie ihren Verpflichtungen laut allen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß nachkommt.
- 23.4 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag mit GBO ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GBO an Dritte abzutreten, und jede Abtretung, die gegen diese Bestimmung verstößt, ist null und nichtig.
- 23.5 Alle Bestellungen und Verträge zwischen GBO und dem Vertragspartner bleiben verbindlich, auch wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB rechtsunwirksam sein sollten. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines dieser AGB unterliegenden Vertrages rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser AGB noch die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit einer anderen Bestimmung dieser. Eine unwirksame Bestimmung ist nach Treu und Glauben durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes des Vertrages bzw. der AGB sichert.
- 23.6 Der Vertragspartner darf hinsichtlich der Zusammenarbeit nur nach vorheriger Einholung der schriftlichen Zustimmung von GBO mit der Geschäftsverbindung und/oder den Produkten von GBO werben. Ein Widerruf kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen und hat die sofortige Löschung/Unterlassung der weiteren Verwendung (für Werbezwecke, Referenzlisten, Pressemitteilungen etc.) ohne Anspruch auf Kostenersatz zur Folge.